

# Fünf Pflegegrade ersetzen drei Pflegestufen



Zum 01.01.2017 trat das Zweite Pflege-stärkungsgesetzes (PSG) in Kraft. An-stelle der bisher drei Pflegestufen wur-den nunmehr fünf Pflegegrade einge-führt. Zielsetzung war die Schaffung eines neuen Pflegebegriffes, der indi-vidueller auf den persönlichen Pflege-bedarf des Einzelnen eingehen sollte. Außerdem soll der Grundsatz „Rehabi-litation vor Pflege“ dazu führen, dass der Eintritt eines Pflegefalles so weit wie möglich vermieden oder zumindest hinausgezögert werde.

Die Einstufung von Pflegebedürftigen soll sich daran orientieren, wie selbst-ständig der Einzelne trotz Pflegebedürf-tigkeit in seiner täglichen Lebensführung ist. Je nach dem Grad dieser Selbststän-digkeit werden Punkte vergeben. Durch die Unterteilung in fünf Pflegegrade soll die Bewertung der konkreten Pflegebe-dürftigkeit deutlich individueller erfolgen und dabei körperliche, geistige und psy-chische Beeinträchtigungen gleichwertig berücksichtigt. Insbesondere soll dies Demen ten besser gerecht werden, die körperlich oft kaum beeinträchtigt sind und von der bisherigen Pflegedefinition daher nur unzureichend erfasst werden konnten. Dementielle Erkrankungen wer-den daher nun in allen Pflegegraden mitberücksichtigt.

Anders als zuvor gilt ab 2017 ein einheit-licher Eigenanteil bei stationärer Pflege, da zuvor viele Pflegebedürftige aus Sor-ge um eine höhere Eigenbelastung kei-nen Antrag auf Einstufung in die nächst-höhere Pflegestufe stellen wollten.

Viele Pflegeleistungen und Hilfsmittel, die bislang eine Antragsstellung oder besondere Vereinbarungen mit der zu-ständigen Pflegekasse voraussetzten, werden nunmehr deutlich vereinfacht und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand erbracht.

Um neu eingeführte Leistungen finanzia-ren zu können, wurde der Beitragssatz

zur gesetzlichen Pflegepflichtversiche-rung um 0,2 Prozentpunkte auf nunmehr 2,55 Prozent für Personen mit Kindern bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose erhöht. Geplant ist ein stabiler Beitragssatz bis 2022.

Um die benannten Leistungen in Relati-on zum tatsächlichen Bedarf zu setzen, lohnt es sich, reale Zahlen für die Unter-bringung in stationären Einrichtungen zu erfassen. In der 2016 noch höchsten Pflegestufe III betrug die monatlichen Kosten je nach Pflegeeinrichtung zwi-schen etwa 2.460 Euro (günstigstes Pfl-egeheim in Hamburg) und 10.530 Euro (teuerstes Pflegeheim in Berlin)<sup>1</sup>.

Orientiert man sich an den bislang be-kannten statistisch verbleibenden Kos-ten für Pflegebedürftige nach Vorlei-stung der gesetzlichen oder privaten

Pflegepflichtversicherung, so bleibt fest-zuhalten, dass auch diese Pflegereform die Probleme nicht lösen kann und somit höchstens eine „Teilkasko“ darstellt.

Berücksichtigt man einen pflegeeinrich-tungsabhängigen Eigenanteil in den Pflegegraden 2 bis 5 von in der Regel mindestens 600 Euro für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und, dass keine automatische Anpassung der be-nannten Geld- und Sachleistungen vor-gesehen ist, so muss die gesetzliche Pflegeversicherung weiterhin als „Teil-kasko“ angesehen werden.

<sup>1</sup> Quelle: „Handreichung. Vertriebstagungen Herbst 2016“ der uniVersa Krankenversiche-rung a.G., S. 19

Einstufung am 31.12.2016	Einstufung ab 01.01.2017
Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz ohne Pflegestufe	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Pflegestufe III als Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz, auch als Härtefall	Pflegegrad 5

Pflegegrad	Geldleistung ambulant (§ 37 SGB XI)	Sachleistung ambulant (§ 36 SGB XI)	Leistungsbetrag stationär (§ 43 SGB XI)
1	125 Euro*	---	125 Euro
2	316 Euro	689 Euro	770 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro	1.775 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

\* Geldbetrag zur Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)